Amtsblatt des Landkreises Augsburg

Augsburg, 26.11.2025
Nr. 48

INHALT

- Bekanntmachung über die Durchführung einer Bundeswehrübung im Bereich des Landkreises Augsburg
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung
- 49. Sitzung des Bauausschusses
- Sparkasse Schwaben-Bodensee, Aufgebot einer Sparurkunde
- Abwasserzweckverband Lechfeld
  Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe
  2. Änderungsatzung zur Verbandssatzung

Herausgeber und Druck:
Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, Tel.: 0821 3102 2590
Erscheint in der Regel jede Woche.
Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg veröffentlicht.

Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg:
Montag bis Freitag: 7.30 bis 12.30 Uhr; Donnerstag: 14 bis 17.30 Uhr

Bekanntmachung über die Durchführung einer Bundeswehrübung im Bereich des Landkreises Augsburg

Vom 01.12.2025 bis zum 04.12.2025 findet im Landkreis Augsburg die Bundeswehrübung „COLD SIGNAL“ statt.

Betroffen sind die Gebiete der Gemeinden Aystetten, Horgau, Adelsried, Bonstetten, Welden, Emersacker, Affaltern und Heretsried.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) ausgehen, wird hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die Polizei zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung bei der zuständigen Gemeinde anzumelden, sofern die Schäden nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Streitkräfte beseitigt worden sind.

Augsburg, den 17.11.2025

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Firma
Clariant Plastics & Coatings (Deutschland) GmbH
Ludwig-Hermann-Str. 100
86368 Gersthofen

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **18.11.2025 Az.Nr. 2-3574-2024-BA-120** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Eingabe für den Neubau einer Lagerhalle westlich von Gebäude 173 mit der Gebäudenummer 426" auf dem Grundstück Fl.Nr. 2235/47 der Gemarkung Gersthofen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 18.11.2025 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von Art. 6 Abs. 3 BayBO wird folgende Abweichungen zugelassen:

Die Abstandsflächen vor der östlichen Außenwand des geplanten Gebäudes und der westlichen Außenwand des Gebäudes 173 dürfen sich entsprechend des genehmigten Abstandsflächenplanes mit einer Tiefe von 1,18 m und auf einer Fläche von 19,35 m² überdecken.

Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG für die Errichtung und den Betrieb der verfahrensgegenständlichen Lageranalge in Geb. 426 (Gebindelager) mit einem maximalen Gesamtlagervolumen von 100 Tonnen festen wassergefährdenden Stoffen (WGK 3 / Gefährdungsstufe D) wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).
Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Akteneinsichtsgesuche können online an die E-Mail-Adresse Akteneinsicht-Bauamt@LRA-a.bayern.de gerichtet werden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verfahrensakten in Papierform zum Zwecke der Akteneinsicht nicht außer Haus gegeben werden. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass Akteneinsichten in Papierform in der unteren Bauaufsichtsbehörde regelmäßig nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

Augsburg, den 18.11.2025

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

Frau
Gheorghita Urzica
Hermann-Utech-Str. 10
86356 Neusäß

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **18.11.2025 Az.Nr. 1-192-2025-BA-110** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung für das Vorhaben "Neubau eines

Einfamilienhauses mit Garage" auf dem Grundstück Fl.Nr. 313/59 der Gemarkung Neusäß entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 18.11.2025 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

2. Von Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO wird folgende Abweichung zugelassen:

2.1 Die Tiefe der Abstandsfläche vor der östlichen Außenwand der neuen Garage wird auf einer Länge von 7,715 m zum Grundstück mit der Flur-Nr. 313/53 der Gemarkung Neusäß auf eine Tiefe von 0,00 m statt der erforderlichen 3,00 m reduziert.

3. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 "Westlich der Hermann-Utech-Straße" der Stadt Neusäß werden folgende Befreiungen erteilt:

3.1 Die Grundflächenzahl darf wie beantragt mit 0,47¬, entgegen der Festsetzung 0,45, ausgeführt werden.

3.2 Das Wohnhaus darf wie in den genehmigten Plänen dargestellt mit einem Walmdach, entgegen der Festsetzung Flachdach, errichtet werden.

3.3 Das Wohnhaus darf wie in den genehmigten Plänen dargestellt im Nord Osten mit einem Rücksprung von 0,12 m, entgegen der Festsetzung an der Baulinie, zur Baulinie errichtet werden.

3.4 Die Einfriedung darf wie beantragt mit einem Doppelstabmattenzaun, entgegen der Festsetzung Maschendrahtzaun, ausgeführt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).
Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 4 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Akteneinsichtsgesuche können online an die E-Mail-Adresse Akteneinsicht-Bauamt@LRA-a.bayern.de gerichtet werden. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass Verfahrensakten in Papierform zum Zwecke der Akteneinsicht nicht außer Haus gegeben werden. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass Akteneinsichten in Papierform in der unteren Bauaufsichtsbehörde regelmäßig nur in begründeten Ausnahmefällen möglich sind.

Augsburg, den 18.11.2025

---

49. Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung findet statt am

Montag, den 01.12.2025 um 14:30 Uhr im Landratsamt Augsburg, Großer Sitzungssaal B 1.84

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 20.10.2025

2. Hochbau: Kreisjugendheim Dinkelscherben - Sachstandsbericht zu geplanten Sanierungsmaßnahmen mit Kostenberechnung

3. Hochbau: Realschule Neusäß - Sanierung Dreifachsporthalle - Sachstand und Fördermöglichkeiten

4. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Augsburg, den 19.11.2025

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3502605599

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Herr Dr. Dirk Nigg
Vorderer Lech 9
86150 Augsburg

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 20.10.2025

Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand

Augsburg, den 19.11.2025

Martin Sailer
Landrat

Abwasserzweckverband Lechfeld
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Lechfeld hat am 12.11.2025
- **eine Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KommZG)
die Satzung gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Art. 21. Abs. 1 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 1.

Augsburg, den 20.11.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe
2. Änderungsatzung zur Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe
hat am 14.07.2025
- **die 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung**

beschlossen.

Das Landratsamt Augsburg macht als Aufsichtsbehörde (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 KomZG)
die Satzung gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt.

Siehe Anlage 2.

Augsburg, den 21.11.2025

Anlage 1

Satzung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Lechfeld
Vom 17.11.2025

Aufgrund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Abwasserzweckverband Lechfeld folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 08.03.2016, zuletzt geändert am 17.04.2018.

§ 1

Die Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Verbandsräte sind die jeweiligen Ersten Bürgermeister der Verbandsmitgliedsgemeinden, der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching (Verbandsräte kraft Amtes) und die von den Verbandsmitgliedern bestellten weiteren Verbandsräte. Einer der bestellten weiteren Verbandsräte der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching ist dabei stets der Erste Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Prittriching, die nicht den Gemeinschaftsvorsitzenden stellt.

Die Verbandsmitglieder bestellen je angefangene 8% der angemeldeten Einwohnergleichwerte gemäß dem Verteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 7 je einen weiteren Verbandsrat. Die Anzahl der weiteren Verbandsräte beträgt nach den von den Verbandsmitgliedern angemeldeten Einwohnergleichwerten bei der Gemeinde

Hurlach	1
Obermeitingen	1
Klosterlechfeld	1
Untermeitingen	4
Graben	2
Kleinaitingen	1
Oberottmarshausen	1
Verwaltungsgemeinschaft Prittriching	2

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Untermeitingen, den 17.11.2025
Abwasserzweckverband Lechfeld

Schneider
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG D. LECHFELDGEMEINDEN · BAYERN

Anlage 2

ORTSRECHT DES ZWECKVERBANDES ZUR WASSERVERSORGUNG DER SCHMUTTERGRUPPE

2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schmuttergruppe erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende, 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 20.12.2018, genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Augsburg vom 18.12.2018 (Az. 31-8630/01):

§ 1 Änderung

§ 3 Buchstabe h) erhält folgende, neue Fassung:

der Gemeinde Westendorf ohne die Grundstücke, die in folgenden Bereichen liegen:

- Bebauungsplans Nr. 10 der Gemeinde Westendorf "Gewerbegebiet am Anschlusspunkt Meitingen-Nord der B2 neu"
- Bebauungsplans Nr. 12 der Gemeinde Westendorf „Gewerbegebiet Westendorf Süd, am B2 Anschlusspunkt Meitingen Nord"
- Bebauungsplan der Gemeinde Westendorf „Gewerbegebiet Via Claudia Ost I".

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Augsburg in Kraft.

Nordendorf, den 19.11.2025

Steffen Richter
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schmuttergruppe